



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 7/10

324 O 242/09

Verkündet am:

13. April 2010

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch den Senat

nach der am 13.4.2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. August 2009, Az. 324 O 242/09, wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe

I. Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts, mit dem eine einstweilige Verfügung bestätigt worden ist, durch die der Antragsgegnerin ihr verboten worden ist, die folgenden Äußerungen erneut zu verbreiten:

1. a) ...
 - b) „Haben Sie Kontakt zu R..... K.....?“ – „Wir“ [G..... B..... und der Antragsteller] „sehen uns natürlich auf Familienfeiern“;

2. durch die Formulierung

„Warum ist R..... K..... mit seiner Familie eigentlich wieder von Berlin nach Münster gezogen?“ – „Sie haben sich in Berlin gar nicht so wohl gefühlt. Und vielleicht hat es auch mit seiner Krankheit zu tun, weil die Luft in Westfalen doch besser ist. Sie wohnen jetzt in Gievenbeck. Das ist auch ein Stadtteil von Münster. Das kann natürlich auch gewollt sein, sie wohnen jetzt in der Nähe des Universitätsklinikums“

den Verdacht zu erwecken bzw. erwecken zu lassen,

- a) der Antragsteller sei wegen seiner Erkrankung nach Münster zurückgezogen;
- b) der Wohnort des Antragstellers sei wegen der Nähe des Wohnorts zum Universitätsklinikum gewählt worden;

und im Zusammenhang damit ein Bildnis des Antragstellers erneut zu veröffentlichen.

Der Antragsteller ist ein bekannter Schlagersänger. Er leidet an einer Lungenkrankheit. Hierzu hat er sich in dem 2009 erschienenen Buch „A.....“ öffentlich geäußert. Im Verlag der Antragsgegnerin erscheint die Zeitschrift „D... n..... F.....“. In deren Ausgabe vom 1. April 2009 erschien unter der Überschrift „Seine Familie ist in großer Sorge“ ein mit einem Bildnis des Antragstellers illustrierter Beitrag, der im Wesentlichen in der Wiedergabe von Äußerungen des in Münster in Westfalen lebenden G..... B..... besteht, darunter die mit den Verfügungsanträgen zu 1. b) und 2. angegriffenen Passagen. Der von der Antragsgegnerin zu dem Antragsteller befragte G..... B..... ist der Taufpate der Schwester der Ehefrau des Antragstellers. Er ist dem Antragsteller das letzte Mal vor mehreren Jahren auf einer Beerdigung begegnet. Der Umzug des Antragstellers von Berlin nach Münster hatte mit seiner Erkrankung nichts zu tun.

Der Antragsteller beantragt,

unter Abänderung des am 7. 8. 2009 verkündeten Urteils des Landgerichts Hamburg, Az. 324 O 242/09, die vom Antragsteller erwirkte einstweilige Verfügung vom 26. 5. 2009 aufzuheben.

Der Antragsteller beantrag

die Berufung der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die Berufung der Antragsgegnerin ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet.

Das Landgericht ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der angegriffenen Äußerungen aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zusteht, denn die Verbreitung dieser Äußerungen verletzt ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Bei der mit dem Tenor zu 1. b) der einstweiligen Verfügung untersagten Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, von der zwischen den Parteien unstrittig ist, dass sie nicht zutrifft. Denn die Äußerung B..... „Wir sehen uns natürlich auf Familienfeiern“ hat, da sie im Zusammenhang mit den aktuellen Lebensverhältnissen des Antragstellers getätigt wird, den Inhalt, dass aktuell – also mindestens binnen Jahresfrist – ein persönlicher Kontakt zwischen B..... und dem Antragsteller bestanden hat. Daran fehlt es aber, wenn beide sich zuletzt vor mehreren Jahren persönlich begegnet sind. Die Abweichung von der Wahrheit ist auch nicht von nur so geringer Bedeutung, dass es dem Antragsteller angesonnen werden könnte, ihre Verbreitung hinzunehmen; denn B..... wird dem Leser in dem Beitrag als Person vorgestellt, die sich zu dem aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers äußern kann; dem Umstand, wann beide sich zuletzt persönlich begegnet sind, kommt daher in den Augen des Lesers eine wesentliche Bedeutung zu. Hinsichtlich der mit Ziffer 2. der einstweiligen Verfügung untersagten Äußerung hat das Landgericht zu Recht ausgeführt, dass der Antragsteller es nicht zu dulden hat, wenn öffentlich über innere Tatsachen des Antragstellers spekuliert wird, ohne deren Vorliegen durch eine unschwer mögliche Anfrage beim Antragsteller selbst zu überprüfen. Auch die Verbreitung dieser Äußerung beeinträchtigt den Antragsteller nicht nur unwesentlich, weil das Gerücht, dass seine Erkrankung so schwerwiegend sei, dass sie schon für die Wahl seines Wohnortes maßgeblich sei, von nicht unerheblicher persönlichkeitsrechtlicher Relevanz ist.

Auch einen Anspruch auf Verbreitung des Bildnisses des Klägers im konkreten Zusammenhang der Berichterstattung hat das Landgericht zu Recht bejaht. Er folgt aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit §§ 823 BGB, 22, 23 KUG. Der Antragsteller muss es nicht dulden, dass der Aufmerksamkeitswert der seine Rechte verletzenden Berichterstattung durch die Beigabe seines Bildnisses gesteigert wird.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.